

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen am **22. Dezember 1992** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde

„Gottmadingen aktuell“

unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ durchgeführt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentliche Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1991 außer Kraft.

Gottmadingen, 23. Dezember 1992

Hans-Jürgen Schuwerk
Bürgermeister